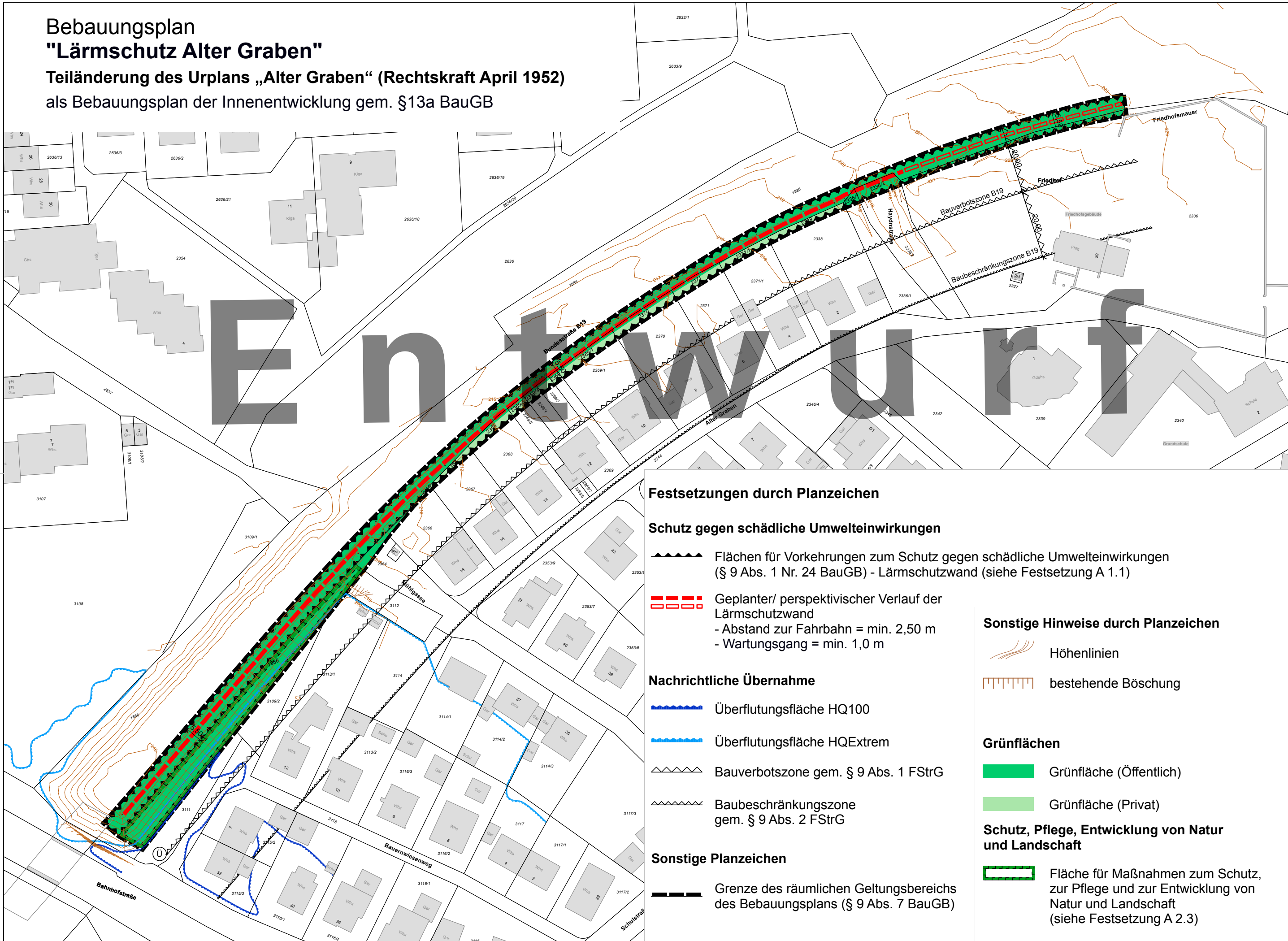


**Bebauungsplan
"Lärmschutz Alter Graben"**
Teiländerung des Urplans „Alter Graben“ (Rechtskraft April 1952)
als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. §13a BauGB



Festsetzungen durch Planzeichen

Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) - Lärmschutzwand (siehe Festsetzung A 1.1)

Geplanter/ perspektivischer Verlauf der Lärmschutzwand
- Abstand zur Fahrbahn = min. 2,50 m
- Wartungsgang = min. 1,0 m

Nachrichtliche Übernahme

Überflutungsfläche HQ100

Überflutungsfläche HQExtrem

Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG

Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Sonstige Hinweise durch Planzeichen

Höhenlinien

bestehende Böschung

Grünflächen

Grünfläche (Öffentlich)

Grünfläche (Privat)

Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (siehe Festsetzung A 2.3)

A. Textliche Festsetzungen

A 1. Anlage zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs.1. Nr. 24 BauGB)

A 1.1 In der gekennzeichneten Fläche für "Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen" ist eine Lärmschutzwand nach aktuellem Stand der Technik zu errichten, um das angrenzende allgemeine Wohngebiet vor den Emissionen des Verkehrs entlang der B19, insbesondere in den Nachtstunden, zu schützen.

A 1.2 Die Höhe der Lärmschutzwand beträgt ca. 2,00 m (min. 1,50 m bis max. 2,50 m).
- Der untere Bezugspunkt für die Berechnung der Höhe der Lärmschutzwand ist die Oberkante der Fahrbahndecke der Bundesstraße B19 gemessen am Fahrbandrand.
- Der obere Bezugspunkt für die Berechnung der Höhe ist die Oberkante der Schallschutzwand.

A 1.3. Auf beiden Seiten der Lärmschutzwand ist ein mindestens 1,00 m breiter Streifen als Wartungsgang dauerhaft freizuhalten.

A 2. Artenschutz

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist verbindlicher Teil des Bebauungsplans. (Anlage 1: Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Andrena Landschaftsökologie & Naturschutz, Stand 12.12.2023)
Es sind folgende Maßnahmen durchzuführen, um Gefährdungen von geschützten Tierarten zu vermeiden oder zu mindern (vgl. Anlage 1, Seite 25-27) :

A 2.1 **V1: Brutvögel und Haselmaus - Baufeldfreimachung und dauerhafte Baufeldfreihaltung**
- Gehölzschnitt sind von Anfang Januar bis Ende Februar zulässig. Die Entfernung muss ohne Beeinträchtigung des Bodens stattfinden (Haselmäuse halten im Boden Winterruhe).
- Müssen Wurzelstubben entfernt werden, sind diese im April / Mai zu entfernen (wenn Haselmäuse ihr Winterschlafquartier im Boden verlassen haben).
- Aufkommende Vegetation auf Baufeldern oder Baustelleneinrichtungsf lächen ist dauerhaft kurz zu halten (≤ 5 cm, also scherrasenartig).

A 2.2 **V2: Haselmaus - Bauzeitlicher Gehölzschutzzäun**
- Vor Baubeginn sind Schutzzäune für den verbliebenen Gehölzbestand im Bereich „Bauernwiesenweg“ sowie für die Strauchgehölze am Friedhof zu errichten.

A 2.3 **CEF1: Anreicherung des Gehölzes „Bauernwiesenweg“ mit Nahrungspflanzen für die Haselmaus**
- Es sind mindestens ein Jahr vor Baubeginn Pflanzungen der folgenden Gehölze innerhalb der festgesetzten "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" vorzunehmen:
Deutsches Geißblatt (Lonicera periclymenum), Faulbaum (Frangula alnus), Weißdorn (Crataegus laevigata, C. monogyna), Hasel (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa)
- Die Pflanzungen sollen in geeignete Lücken der vorhandenen Gehölze erfolgen und etwa fünf Gruppenpflanzungen mit je 2 bis 3 Gehölzen umfassen.

B. Textliche Hinweise

B 1. Richtlinien

B 1.1 Die "Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeuge-Rückhaltesysteme" (RPS) sind in ihrer aktuellsten Fassung zu beachten.

B 2. Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen

B 2.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Meter außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße, nicht errichtet werden. Im Einzelfall können Ausnahmen von diesen Verboten zugelassen werden (§ 9 Abs. 8 FStrG).

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Igersheim hat in der Sitzung vom _____ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen den Bebauungsplans "Lärmschutzwand Altr Graben" aufzustellen. Die Neuaufstellung des Bebauungsplans wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die Möglichkeit informiert, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich zur Planung zu äußern. Die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____.

3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ mit Begründung wurde durch den Gemeinderat gebilligt und der Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde gefasst.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom _____ gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde mit Begründung und Anlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegt.

6. Der Gemeinderat der Gemeinde Igersheim hat am _____ in der öffentlichen Sitzung die abgegebenen Stellungnahmen zum Entwurf behandelt und den Bebauungsplans "Lärmschutzwand Altr Graben" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom _____ als Satzung beschlossen.

Gemeinde Igersheim, den

Frank Menikheim, 1. Bürgermeister

(Siegel)

6. Ausgefertigt
Gemeinde Igersheim, den

(Siegel)

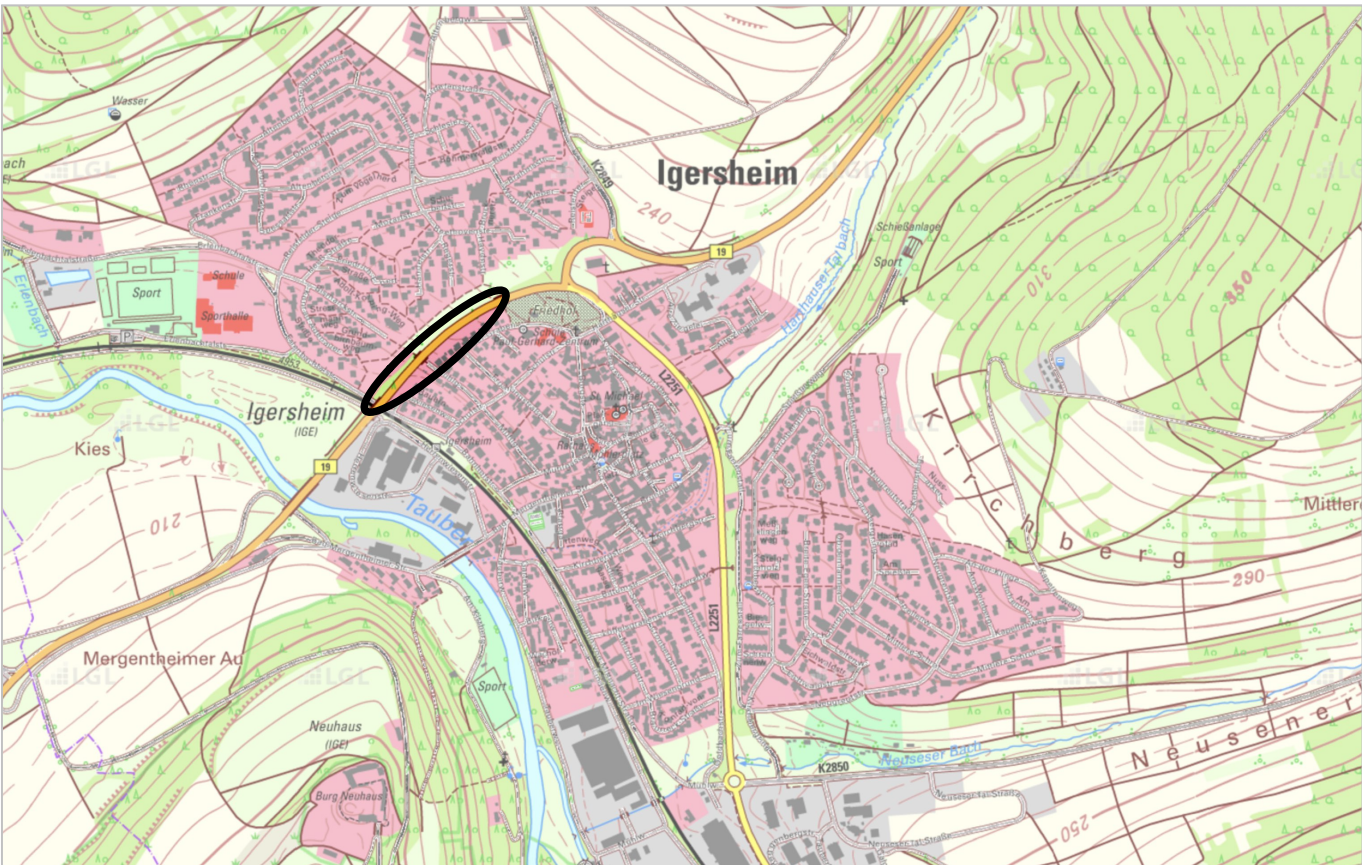
Frank Menikheim, Bürgermeister

7. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans "Lärmschutzwand Altr Graben" wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Gemeinde Igersheim, den

(Siegel)

Frank Menikheim, Bürgermeister



**Bebauungsplan
"Lärmschutz Alter Graben"**
Teiländerung des Urplans „Alter Graben“ (Rechtskraft April 1952)

als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. §13a BauGB

Entwurf **20.03.2025** M 1:1.000



Gemeinde Igersheim
Landkreis Main-Tauber-Kreis

Gemeinde Igersheim
Möhlerplatz 9
97999 Igersheim
tel.: 07931 | 497-0
mail: info@igersheim.de



Grabenberg 1
97070 Würzburg
tel: 0931 | 9911 4252
mail: info@haines-leger.de